

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 309.

Freitag, den 4. November.

1836.

### Bekanntmachung.

Zu dem hiesigen Stadtschulden-Tilgungsfond sind die Beiträge für den bevorstehenden Novembertermin fernerweit in der zeither herabgesetzten Maaße zu berichtigen. Zugleich erinnern wir diejenigen, welche mit ihren Beiträgen im Reste geblieben sind, diese nunmehr ohne fernern Verzug zu berichtigen, indem außerdem die gesetzlichen Zwangsmittel zu deren Eintreibung angewendet werden müssen. Leipzig, den 1. November 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 ist die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften auf den 6. November jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag festgesetzt.

Es werden daher alle diejenigen in den hiesigen Landen militairpflichtigen, im Jahre 1816

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtobrigkeit, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts Gerichtsbarkeit allhier wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Montag, den 7ten November d. J.

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause allhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift obgedachten Gesetzes §. 64. seq., wovon ein Auszug in allen Buchhandlungen für 6 Pfennige zu haben ist, verfahren werden wird.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1815

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Mittwoch, den 9. Novbr. d. J.

anzumelden.

Leipzig, den 26. October 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

### Die Armen-Schule betreffend.

Die Gesuche um Aufnahme von Kindern in die Armenschule für Oftern 1837 sind im Laufe des Monats November d. J. unausbleiblich bei den betreffenden Herren Armenpflegern anzubringen.

Es sind dabei

1) die Taufzeugnisse der Kinder,

2) ärztliche Zeugnisse darüber, daß die Kinder entweder geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben,

beizubringen. Die Herren Armenpfleger werden den Angehörigen derjenigen Kinder, welche sie nach angestellter Untersuchung zur Aufnahme in die Armenschule für geeignet halten, Anweisungen zustellen, welche noch vor dem 1. December d. J. an die Herren Districts-Vorsteher abzugeben sind.